



Länderkurzinformation Syrien

Alawitinnen und Alawiten

Stand: 02/2026

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Geheimreligion.....	1
2. Lehre.....	1
3. Sozialstrukturen.....	2
4. Ritus.....	2
5. Verbreitung.....	3

1. Geheimreligion

Die Lehren und Praktiken der Alawitinnen und Alawiten sind außerhalb ihrer Gemeinschaft wenig bekannt, da diese weder missioniert noch ihre Glaubensinhalte veröffentlicht. Das Alawitentum kann auch als Geheimreligion oder Mysterienkult beschrieben werden. Die bis heute grundsätzlich geltende Geheimhaltung der Religion erschwert Einblicke von außen, die Quellenlage ist dementsprechend dünn. Alawitinnen und Alawiten werden aus einem historischen Kontext heraus auch als Nusairier bezeichnet, was viele Glaubensangehörige heute allerdings als abwertend empfinden. Sie bezeichnen sich selbst u.a. als „Einheitsbekänner“ (muwahhidun) oder „Monotheisten“ (ahl at-tawhid).¹

2. Lehre

Ihre Lehren sind davon gekennzeichnet, mystische Bedeutungen hinter den heiligen Schriften zu erkennen und es gibt gewisse Überschneidungen mit den Lehren des Zwölfer-Schiitentums.² Das Alawitentum wird zum Teil als heterodoxe Strömung des schiitischen Islams eingeordnet, deren Kernglaube an die Seelenwanderung (Metempsychose), der für einige schiitische Strömungen sowie für Anhänger der ismailitischen und drusischen Gemeinschaft kennzeichnend ist, von orthodoxen muslimischen Autoritäten der Zwölfer-Schiiten und der Sunniten jedoch abgelehnt wird. Viele alawitische Lehren weisen Elemente auf, die denen der großen monotheistischen Religionen, des Zoroastrismus und des neuplatonischen Denkens ähneln. Aufgrund des Geheimcharakters der Religion ist es jedoch kaum möglich zu beurteilen, ob diese Assoziationen auf rein äußerlichen Ähnlichkeiten beruhen oder tatsächlich aus den umliegenden Religionen entlehnt wurden. Viele ihrer Riten sind geheim und initiationsrituell, was ihnen über die Jahrhunderte hinweg starkes Misstrauen von außen einbrachte.³

Nach alawitischer Vorstellung manifestierte sich Gott im Laufe der Geschichte mehrfach in dreifacher, menschlicher Form, wobei die einzelnen Personen die Funktionen *ism* („Name“, identifiziert mit Muhammad), *ma'na* („Sinn“, identifiziert mit Ali) und *bab* („Tor“, identifiziert mit Salman al-Farsi) einnehmen. Zur eigentlichen, geheimen Offenbarung komme man durch die Vermittlung des „Tors“.⁴ Angehörige der alawitischen Gemeinschaft weisen jedoch die Behauptung zurück, sie würden Ali deswegen als Inkarnation Gottes betrachten. Sie bekräftigen die Einheit (tawhid) Gottes, glauben aber, dass Gott sich mehrmals in dreieiniger Gestalt offenbart hat.⁵

¹ Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, [Alawiten/Nusairier](#), Dezember 2016.

² Britannica, [Alawite](#), letzte Aktualisierung 28.12.2025.

³ The Washington Institute, [Alawites Under Threat in Syria?](#), letzte Aktualisierung 31.12.2024; Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, [Alawiten/Nusairier](#), Dezember 2016.

⁴ Yaron Friedman; [The Nusairi-'Alawis](#), Leiden 2010, S. 73-77.

⁵ Britannica, [Alawite](#), letzte Aktualisierung 28.12.2025.

3. Sozialstrukturen

Das religiöse Leben wird von den Sheikhs als höchste religiöse Würdenträger bestimmt und organisiert. Das Amt, das einer speziellen Ausbildung bedarf, wird an die Söhne vererbt. Wichtige Aufgaben sind die Leitung der Gebetszusammenkunft und von Feierlichkeiten, die Bewahrung der Tradition und der geheimen Schriften. Sie beraten auch in persönlichen Angelegenheiten, berechnen astrologisch günstige Daten oder werden zur Krankenheilung herangezogen. Familien von Sheikhs sind hoch respektiert, sie heiraten nur untereinander und sind tendenziell wohlhabender. Ein grundlegendes Ordnungsprinzip der alawitischen Gesellschaft ist die Unterscheidung von Initiierten und Nichtinitiierten. Eingeweiht werden alawitische Männer, zur Gruppe der Nicht-Eingeweihten gehören nichtinitiierte Jungen, Mädchen, Frauen sowie alle nicht-alawitische Personen.⁶

4. Ritus

Das Alawitentum erkennt die fünf Säulen des Islam (die fünf religiösen Pflichten jeder muslimischen Person) an, interpretiert sie aber auf eine Weise, die nicht den Kriterien orthodoxer Musliminnen und Muslime entspricht. Beispielsweise verstehen die Alawitinnen und Alawiten den Hajj (fünfte Säule) eher als symbolische Pilgerfahrt und vollziehen i.d.R. keine physische Pilgerfahrt nach Mekka.⁷ Zu den Abweichungen gehört auch der regelmäßige Aufruf zum öffentlichen Gebet: Alawitische Glaubensanhänger bevorzugen es, in privaten Andachtsräumen zu beten, zuhause oder im Freien, sofern der Ort nicht öffentlich zugänglich und von außen einsehbar ist. Sie verwenden Wein in ihren Ritualen und integrieren mehr Naturverehrung, einschließlich der Himmelsgestirne, in ihr Glaubenssystem.⁸ Rituelle Gemeinschaftsgebete finden an bestimmten Fest- und Feiertagen zu bestimmten Tageszeiten statt. Vor dem Gebet wird ein tierisches Opfer (männliches Rind, Ziege, Schaf oder Hahn) dargebracht. Der alawitische Kalender verzeichnet zwölf Festtage.⁹

Zu den von ihnen begangenen Feiertagen gehören u.a.: Eid al-Ghadir, ein traditionell schiitischer Feiertag, der die Ernennung Alis zu Mohammeds Nachfolger feiert, und Weihnachten, als traditionell christlicher Feiertag zur Feier der Geburt Jesu, der im Islam als einer der wichtigsten Propheten anerkannt wird.¹⁰

Die Zugehörigkeit zur alawitischen Religionsgemeinschaft erfolgt durch Geburt, es ist nicht möglich, zum Alawitentum zu konvertieren. Jungen werden durch ein Initiationsritual in die Gemeinschaft der Eingeweihten aufgenommen, Voraussetzung dafür ist die Pubertät oder die persönliche Reife. In einer neunmonatigen Phase wird der Betroffene von seinem „Initiationspaten“ in die Geheimnisse und Rituale der Religion eingewiesen. Der Jugendliche muss viele Traditionstexte auswendig lernen und schwören, dass er das Geheimwissen unter keinen Umständen an Außenstehende (auch nicht an Ehefrauen) weitergibt. Da Frauen nicht initiiert werden, nehmen sie auch nicht an religiösen Handlungen teil. Die religiöse Andersstellung bedeutet aber nicht zwingend gesellschaftliche Zurücksetzung im Alltag. Alawitinnen pflegen ihre Religiosität u.a. durch regelmäßige Besuche der vielen Heiligengräber (Ziyaret). Sie tragen i.d.R. kein Kopftuch.¹¹

⁶ Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, [Alawiten/Nusairier](#), Dezember 2016.

⁷ Britannica, [Alawite](#), letzte Aktualisierung 28.12.2025; Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, [Alawiten/Nusairier](#), Dezember 2016.

⁸ DW, Syria's [Alawite community: Once feared, now living in fear?](#), letzte Aktualisierung 28.12.2024.

⁹ Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, [Alawiten/Nusairier](#), Dezember 2016.

¹⁰ Britannica, [Alawite](#), letzte Aktualisierung 28.12.2025.

¹¹ Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, [Alawiten/Nusairier](#), Dezember 2016.

5. Verbreitung

Alawitische Gemeinden in Syrien konzentrieren sich vorwiegend an der Mittelmeerküste in den Gouvernements Latakia und Tartus sowie in Homs, Hama und Damaskus. Sie stellen nach den letzten verfügbaren Schätzungen mit etwa 2,1 Millionen Personen und einen Gesamtbevölkerungsanteil von etwa 10-12 % die zweitgrößte Glaubensgemeinschaft in Syrien nach den Sunnitinnen und Sunniten dar.¹²

¹² The New York Times, [What to Know About Syria's Minorities and Sectarian Violence](#), letzte Aktualisierung 03.06.2025; Minority Rights Group, [Alawis in Syria](#), letzte Aktualisierung: Mai 2018.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

02/2026

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de